



## **V e r o r d n u n g**

### **über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Kleinostheim**

**vom 30. September 2002**

Beschluss des Gemeinderates am 27.09.2002  
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer  
Mitteilungen Nr. 41 vom 11.10.2002  
in Kraft getreten am 12.10.2002

**V e r o r d n u n g**  
**über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten**  
**in der Gemeinde Kleinostheim**

**vom 30. September 2002**

---

Auf Grund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- BayRS 2011-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Gemeinde Kleinostheim folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten oder mit deren Genehmigung aufgestellten Plakatafeln, Plakatsäulen oder Flächen angebracht werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne von § 1 sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge –insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum- aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von den Regelungen nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 innerhalb bebauter Ortsteile ebenso ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel politischer Parteien, zugelassener Wählergruppen und Antragstellern, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:

- a) für Europa-, Bundestags-, Landtags-, Bezirkstags-, Kommunalwahlen und Volksentscheiden vom 42. Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach;
  - b) bei Volksbegehren vom 14. Tag vor Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsfrist;
  - c) bei Bürgerentscheiden vom 28. Tag vor dem Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach.
- (3) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen im Einzelfall für den baulich geschlossenen Ortsbereich auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### § 4

##### Beseitigungsanordnung

Die Gemeinde Kleinostheim kann die Beseitigung der entgegen § 1 angebrachten öffentlichen Anschläge anordnen.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

#### § 6

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre

Kleinostheim, 30. September 2002

GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Hubert Kammerlander  
Erster Bürgermeister

